

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 4 (1948)
Heft: 1

Artikel: Stadt und Land
Autor: Wahlen, F.T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenarbeit in Krieg und Frieden

von Regierungsrat Dr. E. Vaterlaus

Im Meinungsstreit über das Frauenstimmrecht darf wohl auch die Stimme derer gehört werden, die während langer Zeit Gelegenheit hatten, mit Frauen zum Wohle unseres Landes zusammen zu arbeiten. Als ehemaliger Chef der Sektion für Frauenhilfsdienst habe ich während den Kriegsjahren die Mitarbeit der Frau in unserer Armee kennen und schätzen gelernt. Beim Aufbau, bei der Organisation und in der obersten Leitung des militärischen Frauenhilfsdienstes haben Frauen massgebend mitgewirkt. Das Kriegsgeschehen rings um unser Land brachte uns enorme Aufgaben in fürsorgerischer Tätigkeit. Diese schwierigen Probleme hätten ohne die Mitwirkung der Frau gar nicht gelöst werden können. Es darf ohne Uebertreibung gesagt werden, dass sowohl im militärischen als ganz besonders auch im zivilen Frauenhilfsdienst die Frauen ganz Hervorragendes geleistet haben. Mit vorbildlicher Disziplin und unendlicher Hingabe haben sie mitgeholfen, das harte Los der vielen unglücklichen Flüchtlinge zu mildern.

Die Zusammenarbeit zwischen Mann und Frau in der Armee zum Wohle unseres Landes hat sich bewährt. Diese ideale Zusammenarbeit im zivilen Leben auf den Gebieten, für welche die Frau ganz besondere Eignung und Fähigkeit mitbringt, ist darum dringend wünschbar und notwendig. Auf den Gebieten der Fürsorge, der Schule und der Kirche sollten unsere Frauen als Gleichberechtigte neben den Männern mitreden dürfen. Ihre künftige Mitarbeit auf diesen Gebieten soll nicht nur die Anerkennung für die Mitarbeit im Kriege sein, sie ist eine Notwendigkeit, und nur durch die Mitarbeit der Frau auf dieser Basis der Gleichberechtigung wird es möglich sein, die Fähigkeiten hervorragender Frauen für unser Land dienstbar zu machen. Ich bin deshalb überzeugter Anhänger des partiellen Wahlrechtes der Frau.

Stadt und Land

von Ständerat F. T. Wahlen am Ustertag 1947

Ganz unzweifelhaft spielt unter den ländlichen Stimmbürgern bei der Urteilsbildung zum Volksentscheid vom 30. November die Befürchtung eine grosse Rolle, es würde durch die Einführung des integralen Frauenstimmrechts die Gefahr einer Majorisierung des Landes durch die Stadt wesentlich verstärkt. Diese Gefahr ist angesichts der heutigen Bevölkerungsverteilung nicht zu bestreiten. Aber schade und ungerechtfertigt wäre es, wenn dieser Befürchtung auch das partielle Frauenwahlrecht in der vom Kantonsrat vorgeschlagenen Form zum Opfer fiel. Es kann

im Ernste nicht bestritten werden, dass die Frau nach ihrer ganzen Veranlagung im Kirchen-, Schul- und Fürsorgewesen Wertvolles zu leisten vermöchte, handelt es sich doch dabei um Gebiete, die ihrer ureigensten Domäne, der Familie, sehr nahe stehen. Kirchen-, Schul- und Fürsorgefragen beschäftigen aber in erster Linie die Behörden der Gemeinden und Bezirke.

Damit fällt das Argument, das Uebergewicht der Städte über das Land würde durch die Herbeiziehung der Frau zur Lösung der sich stellenden Aufgaben verstärkt, zu einem grossen Teil dahin. Im Gegenteil, die Frau könnte durch ihre aktive Mitarbeit in der Gemeinde, der wichtigsten Stütze gegen das Ueberwiegen irgendeines dem Gesetz der Masse folgenden, also auch des städtischen Einflusses, einen wichtigen Dienst leisten. Wir meinen damit die Freiheit und Autonomie der Gemeinden. Die Gemeindeautonomie bedeutet ja in erster Linie die Erfüllung gewisser staatlicher Funktionen durch die Gemeinde an Stelle des Kantons. Dabei besitzt die Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Vorschriften einen gewissen Spielraum an freiem Ermessen. Diese Freiheit ist aber nicht ein Gut, das in eine Lade gelegt und zu Händen kommender Generationen konserviert werden kann. Nur ihre aktive Ausübung behält sie stets wieder jung und frisch. Wer die Gemeindefreiheit durch ihren tätigen und weisen Gebrauch stärkt, leistet unserem Staat einen nicht hoch genug zu schätzenden Dienst. Auf ihr und ihren Ausstrahlungen nach oben, in Kanton und Bund, beruht die eidgenössische Staatskunst des Masshaltens, des Findens gerechter Ausgleiche, des humanen Zusammenlebens, gehe es nun um Fragen der Konfession, der Wirtschaft oder der Sozialpolitik.

So gesehen, erhält die Frau durch das Mitspracherecht in Kirche, Schule und Fürsorge ein staatsbürgerliches Aufgabengebiet, das mit dem in der Familie schon bis jetzt betreuten den Umstand gemeinsam hat, dass sich der weibliche Einfluss mehr indirekt und im stillen als in lautem Mittun im politischen Tageskampf bemerkbar macht.

NZZ., 27. Nov. 47.

